

BStGer BG.2021.43 vom 2. August 2021

Bundesstrafgericht, 2021-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.43

FR: TPF BG.2021.43 du 2 août 2021

IT: TPF BG.2021.43 del 2 agosto 2021

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Anerkennt eine Strafbehörde nach einem Meinungs- austausch ihre Zustän- digkeit direkt mittels Verfügung, so muss sie diese in der Regel – um nicht das rechtliche Gehör der Parteien zu verletzen – nach einer beantragten Überweisung überprüfen und neu entscheiden. Bevor eine Verfahrenspartei den Gerichtsstand anfechten kann, muss sie bei der befassenen Strafbehörde

- 3 -

die Überweisung des Falles an die nach ihrer Ansicht zuständige Straf- behörde beantragen (TPF 2013 179).

E. 1.2

Die dem Gericht vorliegende Eingabe des Beschuldigten vom 8. Juli 2021 äussert keinen klaren Beschwerdewillen. Es kann auch als Überweisungs- begehren verstanden werden, das vom Gericht an die zuständige Stelle wei- terzuleiten wäre (vgl. Art. 41 Abs. 1 StPO; Art. 91 Abs. 4 StPO). Es dient der Beschleunigung des Verfahrens, wenn sich die verfahrensführende Behörde mit dem Antrag der Partei auseinandersetzt, bevor sich eine höhere Instanz neu in das Verfahren einarbeiten muss, um den Antrag der Partei beurteilen zu können (TPF 2013 179 E. 1.2). Es gab vorliegend dem Anschein nach kein Überweisungsverfahren. Die Eingabe enthält neben dem Antrag keine rechtlichen oder tatsächlichen Vorbringen, die das Gericht beurteilen könnte. Der Kanton Luzern gab dem Beschuldigten eine amtliche Verteidigung bei. Dies deutet darauf hin, dass eine solche auch im Kanton Graubünden anzuordnen wäre. Es macht vor- liegend Sinn, wenn sich ein allfälliger amtlicher Verteidiger zur Eingabe des Beschuldigten äussert. Auch dies spricht für die Durchführung des Überwei- sungsverfahrens.

E. 1.3

Die Eingabe des Beschuldigten vom 8. Juli 2021 ist zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Graubünden weiterzuleiten.

E. 2

Es sind keine Gerichtsgebühren zu erheben.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.